

**Gewerbe**

**Hannes Außerdorfer**

Telefon 04852/6633-6611

Fax 04852/6633-746505

bh.lienz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Baumgartner-Gatterer Stefanie und Mag. Gatterer Manfred, Gasthaus in Oberlienz, Oberdrum 2 –  
gewerberechtliche Verhandlung**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

BA-1498/1/9-2024

Lienz, 12.09.2024

**KUNDMACHUNG**

Baumgartner-Gatterer Stefanie und Mag. Gatterer Manfred, wohnhaft in 9903 Oberlienz, Oberdrum 2/3, betreiben im Standort 9903 Oberlienz, Oberdrum 2 (Gst. 571, KG 85024 Oberdrum), ein Gastgewerbe in der Betriebsart „Gasthaus“. Diese Betriebsanlage wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 22.02.2024, Zl. BA-1498/1/5-2024, genehmigt.

Nunmehr wurde von den beiden Betreibern eine betriebsanlagenrechtliche Änderung wie folgt beantragt:

*„Derzeit haben wir eine genehmigte Betriebszeit, die von Donnerstag bis Samstag sowie an Tagen vor einem Feiertag jeweils von 18.00 Uhr bis 02.00 Uhr des jeweiligen Folgetages, an Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr reicht.*

1.)

*Änderung der Betriebszeit von täglich 11.00 Uhr bis 02.00 Uhr des jeweiligen Folgetages, an Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr (gewöhnlicher Betrieb).*

*Ein Gastgarten ist derzeit nicht genehmigt.*

2.)

*Angesucht wird nunmehr um betriebsanlagenrechtliche Genehmigung eines temporären Gastgartens, der sich unmittelbar südlich der Betriebsanlage im Bereich der Hofzufahrt befinden und nur während der Darbietung der Livemusik betrieben werden soll, und zwar durch zusätzliches Aufstellen von 3 Stehtischen und 10 Bierbänken, sodass maximal 70 Verabreichungsplätze zur Verfügung gestellt werden (außergewöhnlicher Betrieb). Die Aufstellung der Biergarnituren (Tische und Bänke) erfolgt so, dass*

zwischen den Tischen ein Verkehrs- und Fluchtweg in einer Breite von mindestens 1,2 m frei bleibt (außergewöhnlicher Betrieb).

Im gewöhnlichen Betrieb der Anlage wird mit der genehmigten und sich in der Betriebsanlage befindlichen Musikanlage nur Hintergrundmusik dargeboten.

3.)

Weiters wird um die betriebsanlagenrechtliche Genehmigung der temporären Darbietung von Livemusik in folgendem Umfang ersucht (außergewöhnlicher Betrieb):

Anzahl der Musikdarbietungen:

5 jährliche Darbietungen von Livemusik im Bereich des oben angeführten Gastgartens, der – wie angeführt – nur während der Darbietung von Livemusik betrieben wird.

Dauer dieser Musikdarbietung:

Der Zeitrahmen der Musikdarbietung wird entweder mit 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr oder mit 17.00 Uhr bis 24.00 Uhr gewählt, sodass innerhalb des zur Verfügung stehenden Kontingents sowohl Frühschoppen als auch abendliche Musikdarbietungen möglich sind.

Darbietungspausen:

Die Durchführung erfolgt so, dass zwischen dem jeweiligen Beginn der einzelnen Musikdarbietungen mindestens 13 volle Tage liegen, in denen im Freien keine Veranstaltung mit Livemusik stattfindet.

Die Aufstellung der Musikanlage und der Boxen sowie das Abspielen der Musik erfolgt jeweils so, dass im Bereich von ständigen Arbeitsplätzen ein Grenzwert von 85 dB(A), ausgedrückt als energieäquivalenter Dauerschallpegel ( $L_{Aeq,8h}$ ), nicht überschritten wird.

Allfällige Aufräumarbeiten (z. B. Zusammenklappen von Tischen und Bänken) werden erst ab 08.00 Uhr des Folgetages durchgeführt.

Über dieses Ansuchen findet gemäß §§ 74, 81 und 356 der Gewerbeordnung (GewO) 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 130/2024, und 40 - 44 AVG die mündliche Verhandlung

**am Mittwoch, den 9. Oktober 2024,**

**mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 15.30 Uhr**

**an Ort und Stelle**

angeordnet.

Nachbarn haben Parteistellung. Die Parteistellung berechtigt Sie zur Wahrung der im **§ 74 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 GewO 1994** geschützten Interessen.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Nachbarn ihre **Stellung als Partei verlieren**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen erheben. Nachbarn, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der

rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben. Zu beachten ist dabei, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Parteien können sich auch vertreten lassen. Dabei ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte mit der Sachlage vertraut sein und eine persönlich unterschriebene Vollmacht vorlegen muss (davon ausgenommen sind berufsmäßige Parteienvertreter wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Baumeister). Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, 2. Stock, Zimmer Nr. 207, für Parteien und Nachbarn zur Einsicht auf.

Wenn es für Sie zweckmäßiger ist, können Sie mit dem Verhandlungsleiter die Zusendung der maßgeblichen Projektunterlagen aber auch per E-Mail telefonisch vereinbaren.

#### Hinweise:

Der Kundmachungstext kann naturgemäß nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes darstellen, sodass es sich jedenfalls empfiehlt, in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Diese Kundmachung ist auch an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde angeschlagen sowie auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Lienz verlautbart.

Für die Bezirkshauptfrau:

Außerdorfer

#### ERGEHT AN:

1. Gemeinde Oberlienz per E-Mail mit dem Ersuchen,
  - a) diese **Kundmachung auszudrucken**, an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren;
  - b) weiters wird ersucht, allenfalls in der Kundmachung nicht genannte Anrainer und Beteiligte zu verständigen. Die erfolgte Verständigung ist von den Beteiligten unter Beisetzung des Verständigungstages auf der Rückseite der zweiten Kundmachung zu bestätigen. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zweite Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligte verständigt wurden, sind unbedingt am Verhandlungstage dem Verhandlungsleiter zu übergeben,
  - c) einen informierten Vertreter der Gemeinde zur Verhandlung zu entsenden.
2. Ing. Romed Blaßnig, im Hause, mit der Bitte um Teilnahme als gewerbetechnischer Amtssachverständiger;
3. Mag. Gatterer Manfred, 9903 Oberlienz, Oberdrum 2/3, als Antragsteller;

4. Baumgartner-Gatterer Stefanie Elisabeth, 9903 Oberlienz, Oberdrum 2/3, Eigentümerin des Betriebsgrundstückes Gst. 571 und der Gste. 573/1 und 575, KG 85024 Oberdrum;
5. Gemeinde Oberlienz, 9903 Oberlienz 30, als Eigentümerin des Gst. 568/2, KG 85024 Oberdrum;
6. Josef Baumgartner, 9903 Oberlienz, Oberdrum 3, als Eigentümer der Gste. 562, 568/1, 570/1 und 1211 jeweils KG 85024 Oberdrum;
7. Alois Baumgartner, 9903 Oberlienz, Oberdrum 103, als Eigentümer des Gst. 570/4, KG 85024 Oberdrum;
8. z.d.A.;